

Mannheim

Vogelstang

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZW. WERTHEIMER STR., BUNDESSTR. NR.38 UND BUNDESAUTOBAHN.

M. 1:1000

75/8



Erläuterung:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	SONDERGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE), max. 34,0m GEBÄUDEHÖHE
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	<i>ohne Sign.</i>
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	ALTE STRASSENHÖHE
	NEUE STRASSENHÖHE
	BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGEGEHEN
	LANDESGRENZE
	LEITUNGSRECHT
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Schriftliche Festsetzungen:

1. AUF DER ALS SONDERGEBIET AUSGEWIESENEN FLÄCHE IST EINE ZU JEDER ZEIT BENUTZBARE ZUFAHRT ZU DER AN DER LANDESGRENZE VORHANDENEN UMFORMERSTATION UND ZU DEM FUNKMAST ZU DÜLDEN.
- * 2. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AN DER WERTHEIMER STRASSE UND AN DEN WEGEN LGB. NR. 41231 UND 41235/1 SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFahrTEN BENÖTIGT WERDEN.
- * 3. ~~WERBEANLAGEN SIND IM 100,00 m BEREICH DER BUNDESAUTOBAHN NICHT ZULÄSSIG.~~

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. V. 1970
wird bestätigt.

Der berücksichtigte Meßbrief
vom 21.7.1967 über die Grundstück
Lgb.Nr. 41234, 41235/1, 41236/1 und
42870/16 ist nicht grundbuchmäßig



Mannheim, den 22.6.1971
Vermessungs- und Katasteramt

Mudler

HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGS-
LINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN
IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6. 4. 1964.
3. UM DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES FUNKMASTES DER BUNDESAUTO-
BAHN AN DER LANDESGRENZE NICHT ZU BEEINTRÄCHTIGEN, WIRD
DIE GEBÄUDEHÖHE IM SEKTOR BIS 210° (ALTGRAD) BEZOGEN AUF
NORD AUF MAXIMAL 34,00m BEGRENZT.

Mannheim, den 22.6.1971

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII ber vom G

Vivius

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 22.6.1971

STADTPLANUNGSAMT

Gallen

LTD. STADTBAUDIREKTOR

VIII. Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 24. OKT. 1972 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 25. MAI 1973 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 18. JUNI 1973

Stadt Mannheim
Dezernat VII
Bürgermeister



Nr. A 3-24/0215/210
Genehmigt (§ 11 BBauG. LBO)
Karlsruhe, den 5. JUNI 1973
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Auftr.

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF §11(5) LBO.